



Godelhausen, den 07.01.2020

Jobcenter
Landkreis Kusel
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :
: Nummerierung des Kunden : 6594 :

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :
EI

Randbemerkungen zu Planspiel Tag 7372 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 1 : 01.11.2000

Sehr geehrte/r Herr / Frau Sachbearbeiter / in, werte Behörde ...

Antragstellungen sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur !

Sehr geehrte Frau Daniela Lettang ...

: ONLINE : [<http://www.erwerbslosenverband.org/klage>]

Eigentlich nur die Erinnerung an den Antrag wegen meiner Selbstständigkeit, nebst der Zahlungsaufforderung wegen dem von mir beantragten Einstiegsgeld. Ich weiß ja. Es ist eine Kann-Bestimmung. Aber genau darum kann Bürger BRD da was machen. Dann natürlich, das sollten Sie wirklich 100% ernsthaft handhaben, die Antragstellung wegen den FFP3-Masken. Und in dem Zusammenhang, Förderung der Selbstständigkeit und die Maske, beantrage ich einen persönlichen Besprechungstermin im Amt . . .
VERSCHIEDENE MAIL : 21.12.2012, 28.12.2020 und 31.12.2020 !

Kunden--Nr.: 6594 /// Div. Anträge auf Erteilung eines Bescheid !

Knock knock ! Hat sich da etwas wegen meinem Krankenversicherungsschutz getan. Das wird im Speziellen wegen meine Zähnen wirklich langsam dringend und echt akut ! In dem Schreiben vom 21.12.2012 war auch der von Ihnen wie bei der Bekleidungsbeihilfe geforderte Nachweis in Form von 2 ausgebrochenen Amalgam - Plomben für den nun wirklich notwendigen Besuch bei einem Zahnarzt !



Das bedingt natürlich auch einen Krankenversicherungsschutz. Haben Sie sich da schon darum gekümmert. Lt. dem Hinweisblatt des letzten Bescheid, so auch der Leistungsbescheide davor, ist das ihr Job. 1ne ERINNERUNG : Das Ergebnis der seitens des 'Jobcenter' so benannten psychologischen Begutachtung ? + ! Herr Dipl. Psych. Janzen hat mir in einer Mail mitgeteilt, dass er sich u.a. deswegen mit Ihnen, werte Frau Lettang, in Verbindung setzt ...

Wussten Sie übrigens, dass mit der UN-Behindertenrechtskonvention Inklusion somit ganz offiziell und international anerkannt und als Menschenrecht etabliert wurde ?! Auch gilt seit 2017 in Deutschland das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG). 2020 wurde es ja nochmals neu überarbeitet und den Erfordernissen entsprechend angepasst. Es soll dabei helfen, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland umzusetzen. Dann gibt es noch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Und dergleichen mehr. Sogar ein Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gibt es. Zwar keine Verfassung, also formal juristisch gibt es die wirklich noch nicht. Dafür haben wir aber ein Verfassungsgericht. Ein BVerfG !

Und JA ! Es gibt auch ein Landessozialgericht. Auch wenn die Damen und Herren es anzunehmend jetzt noch nicht wissen. Die letzten Monate haben sie eigentlich gar nichts Anderes getan, als eine so bezeichnete 'Richtervorlage' für das Bundesverfassungsgericht vorzubereiten. In meinem letzten Schreiben habe ich der Gerichtsbarkeit erneut mitgeteilt, dass ich Ihnen da wirklich keinen Vorwurf machen will. Ich könnte es zwar. Aber ich will es nicht. **AUSZUG Schreiben 23.09.2020 Seite 5** : » diese doch recht fragwürdige Amtstätigkeit des Beklagten und möglicherweise sogar ein Verstoß gegen dieses immer noch geltende Grundgesetz « und » kann / muss ich dann aber wirklich und ganz ernsthaft nur als den konsequent beabsichtigten Ausstieg von dem so in unserem Grundgesetz postulierten 'Sozialstaatsprinzip' werten « weil » so eine für unser Gemeinwesen nach meiner ganz persönlichen Ansicht doch recht schädliche, gewissermaßen sogar asoziale, Entwicklung kann bei einer funktionierenden Gewaltenteilung gar nicht erst entstehen « und » will das jetzt auch gar nicht auf diese obersten Richter unserer Republik schieben. Oder gar auf die Sozialgerichte. Und erst recht nicht auf das Landessozialgericht hier in Rheinland-Pfalz

: QUELLE : D:\data\000\amt\jobcenter_kuse1_20210107.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



« aber » die ausführenden Organe unseres Staatswesen, also die Exekutive, orientieren sich wirklich nur an den rechtlichen Grundlagen, welche die gesetzgebende Instanz, benannt als Legislative oder auch Pappnasen genannt, als Handlungsprämissen den jeweils geltenden marktwirtschaftlichen Zielsetzungen einer real herrschenden Kaste entsprechend vorgeben. Und ich kann nicht ernsthaft von einem kleinem Angestellten, also Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin, erwarten verfassungsrechtliche Bedenken in seiner oder ihrer Arbeit umzusetzen. «

Und auch etwas von Seite 6 aus dem betreffenden Schreiben : »

Die Gerichtsbarkeit meinte ja schließlich selbst, dass ich hier keinen juristisch formulierten Antrag stellen muss, aber in der Sache klar machen sollte, worum es mir eigentlich geht. Das will ich dann auch gar nicht irgendwie beschönigend als dezent bräunliches Stoffwechselausscheidungsprodukt bezeichnen. Und dabei doch lieber klare Worte finden. «

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie das wirklich tun, werte Fr. Lettang.

Hochachtungsvoll
Arno Wagener

+

MfG

: P S :

: A P P E N D I X :



i! PRESS BUTTON ~ KNOPF DRÜCKEN ¿?

Dieser 'Auslobung' wegen CO2 in Höhe von 100.000 € ! + ? Das sollte das Team M & I im Zusammenhang mit dem Ihnen bereits bekannten Konzept *citiZENnet* [~Bürgernetz] und Consul sehen.

: Strafanzeige / Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 14.12.2020 :
[www.schema3.org/project/climate/co2_law_20201214_staatsanwalt.pdf]
[www.schema3.org/project/climate/co2_law_20201214_staatsanwalt.html]

VERSCHIEDENE MAIL : 21.12.2012, 28.12,2020 und 31.12.2020 !

Betreff: Kunden--Nr.: 6594 /// Div. Anträge auf Erteilung eines Bescheid !

Datum: Mon, 21 Dec 2020 17:54:07 +0100

Von: Human <arno@humanearthling.org>

: QUELLE : D:\data\000\amt\jobcenter_kuse1_20210107.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



An: Frau Daniela Lettang C / O <jobcenter-m&i@kv-kus.de>, Lett >> Fr. Daniela Lettang <daniela.lettang@kv-kus.de>

[Redacted]

Sehr geehrte Frau Daniel Lettang . . .

Knock knock ! Hat sich da etwas wegen meinem Krankenversicherungsschutz getan. Bekomme ich das Ergebnis dieser so seitens des 'Jobcenter Kusel' benannten 'Psychologischen Begutachtung' ? + !

Im Anhang noch ein PDF ?! Auch Grüße wegen dem Weihnachtsfest und dem anstehenden Jahreswechsel.

Der Antrag wegen den FFP3-Masken und ebenso die Fristsetzung zum 12.01.2021 ist vollkommen ernsthaft so gemeint ! Sie sollten da wirklich - zugestellt in meinem Briefkasten - bis zu dem Zeitpunkt einen Bescheid übermittelt haben . . .

Vielen Dank. Hochachtungsvoll, MfG usw. !
Arno Wagener

Betreff: Kunden--Nr.: 6594 /// Div. Anträge auf Erteilung eines Bescheid !
Datum: Mon, 28 Dec 2020 11:24:44 +0100
Von: Human <arno@humanearthling.org>
An: Frau Daniela Lettang C / O <jobcenter-m&i@kv-kus.de>, Lett >> Fr. Daniela Lettang <daniela.lettang@kv-kus.de>

Sehr geehrte Frau Daniel Lettang . . .

: QUELLE : D:\data\000\amt\jobcenter_kusel_20210107.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Knock knock ! Hat sich da etwa etwas wegen meinen mehrfachen Anträgen wegen einer selbstständigen Existenz getan ??? Und denken Sie bitte auch an die anderen, leider immer noch unbeantworteten, Antragstellungen des Jahres 2020. Bekomme ich da irgendwann 2021 auch mal einen Bescheid ? + ! Auch wegen diesem so von mir bezeichneten Abschnitt-D-Antrag ! Welchen man ja wirklich in direktem Zusammenhang mit einer selbstständigen Existenz ganz unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen in Form der 'Kundschaftigkeit' bzw. den AGB Ihrer Behörde ansehen und natürlich im Rahmen einer gerechtfertigten und gleichberechtigten Teilhabe an unserer Gesellschaft sehen muss.

1.) Ich muss da wirklich wegen meiner EX endlich etwas unternehmen, sonst kann ich wegen der Fristsetzung von 3 Jahren bei derartigen Forderungen bald wirklich Alles vergessen. Gerade Sie als Mitarbeiter einer deutschen Behörde, anzunehmend irrtümlich oder bewusst irreführend als 'Jobcenter' bezeichnet, sollten in dem Zusammenhang "Erbrecht" und "Eigentum" aber im Speziellen diesen Artikel 14 des Grundgesetz, und natürlich auch die anderen Artikel dort, durchaus beherzigen. 2.) Auch die Sache mit dieser Auslobung und den 100.000 €. Sie erinnern sich doch sicherlich ?! 3.) Ebenso wie die anhängigen Rechtsansprüche resultierend aus Anmeldungen beim DPMA . . . Achja. Berufsunfähigkeitsrente und dergleichen mehr. Bekomme ich das Ergebnis dieser so seitens des 'Jobcenter Kusel' benannten 'Psychologischen Begutachtung' ?

: QUELLE : D:\data\000\amt\jobcenter_kusel_20210107.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



+ ! Und wie sieht es eigentlich mit meiner Krankenversicherung aus ? + ! Wie ich dem Änderungsbescheid, zugesandt am 14.12.2020, entnehmen konnte hat sich da ja auf dem Merkblatt ganz grundsätzlich nichts geändert. Sie sollten mich da wirklich so langsam mal anmelden. Meinen Sie nicht auch. Gerade in Bezug auf eine mögliche Pflege bzw. Rente ist das doch einfach dringentst anzuraten. Siehe in dem Zusammenhang den Medienhinweis !

Grüße wegen dem anstehenden Jahreswechsel.

<https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-grad-rentnerglaeck-am-goldstrand-100.html>

28	min	//	29.04.2018
Video	verfügbar	bis	22.08.2022
Rentnerglick	am	Goldstrand	HD
28:45			

<https://www.youtube.com/watch?v=KMMAxD0tLKI>

Immer mehr Deutsche können im Rentenalter ihren Lebensstandard nicht mehr halten und müssen auf vieles verzichten: Auto, Restaurantbesuche, Reisen, Kultur. Nach Expertenberechnungen droht ab 2030 fast jedem Zweiten eine gesetzliche Rente unterhalb der Armutsgrenze - das sind derzeit rund 900 Euro. Besonders betroffen sind Freiberufler, Teilzeitjobber, Alleinerziehende und Frührentner. Mit kleiner Rente mehr vom Geld. In Osteuropa ist die kleine Rente mehr wert. Das Leben kostet in Bulgarien weniger als die Hälfte, ein Haus gibt es schon für 5000 Euro. Ein Film über vier mutige Rentner, die sich am Lebensabend noch einmal großen Herausforderungen stellen.

DATASTORE

Erbrecht



<https://www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/erbschaft/grundgesetz.html>

Art. 14 Abs. 1 GG stellt aber auf der anderen Seite auch das Recht des Erben sicher, das ihm vererbte Vermögen tatsächlich auch erlangen und behalten zu dürfen.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 14 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Schutz von Familie und Ehe in Art. 6 GG auch das so genannte Familienerbrecht entwickelt. Die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG umfasse, so das höchste deutsche Gericht, auch eine *„grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass“* (BVerfGE, Beschluss vom 19. 4. 2005 - 1 BvR 1644/00).

Auslobung CO₂ 100.000 €

http://schema3.org/project/climate/co2_law_20201214_staatsanwalt.html

Vielen Dank. Hochachtungsvoll, MfG usw. !

Betreff: NUMMERIERUNG ihrer KUNDSCHAFTIGKEIT: 6594 /// Antrag Selbstständigkeit !
Datum: Thu, 31 Dec 2020 23:58:02 +0100
Von: Human <arno@humanearthling.org>
An: Frau Daniela Lettang C / O <jobcenter-m&i@kv-kus.de>, Fr. Daniela Lettang <daniela.lettang@kv-kus.de>

Sehr geehrte Frau Daniel Lettang.
Werte Mitarbeiter*innen des Team M & I . . .

Nur, um diese irgendwie doch auch für Sie recht lästige Angelegenheit noch in diesem



Jahr zu erledigen ...

ARBEIT MACHT FREI /// SYSTEMVERÄNDERUNG /// ... Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) § 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (1)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Dieses freundliche Angebot für Ihre Kunschaft in Höhe von 5.000 € lt. den AGB Ihrer Behörde beantrage ich zur

Auszahlung am 12.01.2020. BEGRÜNDUNG

Verstehen Sie diese heutige Antragstellung einfach mal nicht als Gegenstand des Widerspruchsverfahren gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das, trotz oder gerade wegen des Beschluss des **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in**

Mainz mit Datum vom 04.12.2020 und 15.12.2020, immer noch laufende Widerspruchsverfahren auch wegen der, nach meiner ganz persönlichen Ansicht, doch recht eigenwilligen Handhabung bei den im Landkreis immer noch wie 2019 geltenden Mietobergrenzen geht es ja im Speziellen um den strittigen Sachverhalt einer durch so noch geltende Gesetze und Durchführungsverordnungen verordneten Zwangsverpflichtung, beispielsweise nach Vorsprache eines Hilfe suchenden Bürger wegen einer einfachen Mietgarantie zum Zwecke der Beendigung von Obdachlosigkeit am 19.09.2019, in den Kreis Ihrer 'Kunden' und den umfassenden Genuss der 'AGB' Ihrer Behörde zu kommen. Bei meiner Person ist das mit Bescheid vom 19.09.2019 geschehen. Und dagegen habe ich ja auch dann am 20.09.2020 einen Widersspruch eingelegt. Und das ist das Widerspruchsverfahren gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit dem Aktenzeichen L 3 AS 78/20 des **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz.**

Und um nichts Anderes geht es dabei ! JA ! Das läuft immer noch.

Ich habe mir den Beschluss ausgefertigt am 15.12.2020 zwar noch nicht durchgelesen, aber schon bei flüchtiger Durchsicht der Unterlagen nach dem Hinweis der geltenden Monatsfrist schon mit bekommen, dass eine rechtliche Handhabe gegen diese 'Justizwillkür' ganz ohne Probleme möglich ist. Bereits die Entscheidung des 3. Senat des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz am 3. Dezember 2020 gemäß § 153 SGG (5) in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1 durch einfachen Beschluss die Berufung dem Berichterstatter zu übertragen, welche/r dann zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern dann durch Gerichtsbescheid zu entscheiden hat, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt lt. Ansicht des Landessozialgericht geklärt ist, erscheint mit Sicht auf die Erwidernung zum Beschluss vom 15.12.2020 als ausreichend, um bei diesem 'Instanzen-Tournament' erfolgreich eine weiter Etappe hinter mich bringen zu können.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigte das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz die Bedeutung und Tragweite des Art.

: QUELLE : D:\data\000\amt\jobcenter_kusel_20210107.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht hinreichend. Im vorliegenden Fall muss also nicht nur von einer anzunehmend beabsichtigten Fehlbeurteilung des strittigen Sachverhalt, sondern gerade auch von einer unmittelbaren Diskriminierung wegen einer anzunehmenden Behinderung im Sinne des AGG [~ Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz] ausgegangen werden. Eine solche Diskriminierung ist schließlich anzunehmen, weil eine selbst bestimmte Lebensführung aufs Engste mit den rechtlichen, biologischen und auch geistig-seelischen, Umständen der Behinderung verbunden ist und daher einer unmittelbaren Benachteiligung wegen der Behinderung besonders nahekomme (unter Bezug auf BVerfGE 132,72). Das ausnahmslose Verbot der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer selbstständigen Existenz, also die rechtlich verordneten Einschränkungen für den Kläger als 'Kunden' durch die 'AGB' des Beklagten, sind weder erforderlich noch angemessen. Mit Rücksicht auf die Ausstrahlungswirkung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, oder eben auch ohne Behinderung, grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen, personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten zu gewährleisten. Die Gerichtsbarkeit sollte das innerstaatliche Recht und dessen Anwendung grundsätzlich jedenfalls am Maßstab der deutschen Grundrechte prüfen. Beurteilungsmaßstab jeder Entscheidung gerade auch der Sozialgerichtsbarkeit sind also somit vorrangig die Grundrechte des ja immer noch hierzulande geltenden Grundgesetzes. Bei einer Auslegung sind dabei insbesondere Gleichheitsrechte in ihrer objektiv-rechtlichen Bedeutung heranzuziehen. Das hierbei zu wertende AGG und ebenso auch das BTHG ist zudem im Lichte der UN - Behindertenrechtskonvention auszulegen. Danach dürften nach dem AGG verpflichtete Personen Menschen mit Behinderungen eine Teilhabe aus sachlichen Gründen nicht verwehren, wenn sie die der Teilhabe entgegenstehenden Hindernisse durch zumutbare Anstrengungen beseitigen können (unter Verweis auf BAGE 147, 60 <77>).

Ich sende Gruesse. So auch wegen dem anstehenden Jahreswechsel.

DATASTORE

Erbrecht

<https://www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/erbschaft/grundgesetz.html>



Art. 14 Abs. 1 GG stellt aber auf der anderen Seite auch das Recht des Erben sicher, das ihm vererbte Vermögen tatsächlich auch erlangen und behalten zu dürfen.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 14 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Schutz von Familie und Ehe in Art. 6 GG auch das so genannte Familienerbrecht entwickelt. Die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG umfasse, so das höchste deutsche Gericht, auch eine „grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass“ (BVerfGE, Beschluss vom 19. 4. 2005 - 1 BvR 1644/00).

Auslobung CO₂ 100.000 €

http://schema3.org/project/climate/co2_law_20201214_staatsanwalt.html

Vielen Dank. Hochachtungsvoll, MfG usw. !

Arno Wagener

Arno Wagener